

A: Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Grundlage

Grundlage der Förderung sind die allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend AFBG genannt) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit die nachfolgende Förderrichtlinie keine anderweitigen konkreten Regelungen enthält.

1.1 Grundsätze

Die Stadt Brandenburg an der Havel fördert in Ausführung und unter Beachtung der Voraussetzungen der §§ 12,74,75 und 79 SGB VIII Veranstaltungen, Organisationen und Einrichtungen der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII im Rahmen der vorliegenden Richtlinie. Die Förderung erfolgt gemäß der gesetzlichen Bestimmungen als kommunale Pflichtaufgabe im Rahmen der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung der Stadt Brandenburg an der Havel unter Beachtung des Jugendförderplans sowie der für diesen Bereich der Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist in Verbindung mit § 74 Abs.1 SGB VIII die Anerkennung der Förderwürdigkeit des Trägers, der Einrichtung bzw. des Projektes, unter Beachtung der jeweils gültigen qualitativen Standards. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt darüber hinaus in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

Gefördert werden Veranstaltungen, die von ihrem Charakter oder von ihrem Zweck her nicht nur den Zielen des Verbandes dienen und in der Regel nicht im Rahmen der laufenden Arbeit der Verbände oder Vereine stattfinden.

Nicht gefördert werden:

- a) Veranstaltungen, die überwiegend jugendfeierlichen, kultischen oder gottesdienstlichen Zwecken dienen,
- b) Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend deklatorischen oder kundgebungsähnlichen Charakter haben,
- c) Maßnahmen, die der Berufsbildung dienen,
- d) Maßnahmen sportlicher Art, die wettkampf- oder trainingsartigen Charakter haben,
- e) Veranstaltungen kommerzieller Unternehmen,
- f) auswärtige Träger, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Brandenburg an der Havel wirken.

1.2 Zuwendungsrahmen

Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel werden nur im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel gewährt, wobei der Haushaltsansatz nicht die Verpflichtung enthält, die bereitgestellten Mittel an den Empfänger auszuzahlen, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die eine Zuwendung rechtfertigen würden.

Zuwendungen werden nur an solche Empfänger bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint - sie sind zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet - und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Bei der Verwendung der Mittel ist nach den Prinzipien der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Umweltverträglichkeit zu verfahren.

Zuwendungen werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Hauptwohnsitz in Brandenburg an der Havel bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres gewährt. Betreuer, welche nach Punkt B förderfähig sind, können das 27. Lebensjahr überschritten haben.

2. Antrags- und Zuwendungsverfahren

2.1 Antragsteller

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie können stellen:

- a) Träger der freien Jugendhilfe, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind,
- b) Verbände, Gruppen, Initiativen der Jugend, wenn der Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel sie im konkreten Fall für förderwürdig erklärt.

2.2 Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendung sind in schriftlicher Form (die Antragsformulare sind verbindlich; sie sind korrekt und vollständig auszufüllen) an das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen. Für Projektförderungen sind Anträge bis spätestens zum 31.10. jeden Vorjahres zu stellen. Eine Antragstellung innerhalb des laufenden Haushaltjahres ist möglich, wenn der Antragsteller eine Zuwendung bis zu 2.000,00 DM (ab dem 01.01.2002 1000,00 Euro) begehrt. Die Anträge sind bis spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme an das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen.

Für institutionelle Förderung sind Anträge auf Zuwendung bis spätestens zum 31.08. jeden Vorjahres zu stellen. Sollten sich im Bereich der institutionellen Förderungen und der Projektförderung mit einem Antragsvolumen ab 15.000,00 DM (ab dem 01.01.2002 7.500,00 Euro) für das Folgejahr wesentliche Änderungen ergeben, so soll der Träger diese formlos nach Möglichkeit bis zum 30.04. des Vorjahres dem Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel mitteilen.

Antragsformulare sind im Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlich. Erst wenn alle zum Antrag notwendigen Unterlagen vorliegen, kann eine Bearbeitung des Antrages vorgenommen werden und über Bewilligung und Auszahlung entschieden werden.

Im Rahmen des Antrages können nur Zuwendung zur Deckung von Defiziten gewährt werden.

Nachträglich angemeldete Kostensteigerungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

2.3 Form der Antragstellung

Den jeweils auszufüllenden Formblättern muss eine kurze inhaltliche Darstellung beigefügt werden (Zielgruppe, Ort, Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme, Absichten und Ziel der

Arbeit, Arbeitsmethoden/-formen, räumliche Voraussetzungen, Mitarbeiter, Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die man erreichen möchte, Alter und Wohnort der Teilnehmer, Kosten und Finanzierung).

Dem Antrag sind entsprechend dem Förderzweck, insbesondere beizufügen:

- vollständiger Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
- ein detaillierter Kostenplan,
- gegebenenfalls Baukostenberechnung,
- gegebenenfalls Bewilligungsbescheide über Zuwendungen Dritter,
- gegebenenfalls Bau- bzw. Lagepläne,
- Vereinsregisterauszug, Satzung, Konzeption,
- gegebenenfalls Grundbuchauszug,
- gegebenenfalls Erbbaurecht-bzw. Pachtvertrag,
- bei Anschaffungen/Investitionen die einen Einzelwert von mehr als 500,00 DM (ab dem 01.02.2002 250,00 Euro) übersteigen, sind drei vergleichbare Angebote, mit Angabe, welches Angebot werden soll, vorzulegen
- aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes.

Zum Zweck der Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Eigenleistungen i. S. v. § 74 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII bei der institutionellen Förderung und/oder wenn aus den Antragsunterlagen die Finanzierung nicht klar hervorgeht, ist die Stadt Brandenburg an der Havel berechtigt, zum Nachweis der Vermögensverhältnisse weitere Unterlagen (z B. Jahresabschlüsse, Kassenbücher, Sparbücher, Kontoauszüge, sonstige Belege) von dem Antragsteller zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn:

- die Gesamtfinanzierung des Antragstellers nicht gesichert erscheint,
- der Antragsteller eine wesentlich höhere Zuwendung als in den Vorjahren begehrt,
- die Prüfung des Verwendungsnachweises des Antragstellers aus den Vorjahren erhebliche Beanstandungen ergeben hat.

Der Antragsteller hat zu erklären, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt bzw. nicht berechtigt ist und die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Sie ist vom Zuwendungsempfänger als Finanzierungsmittel abzusetzen und verringert die aus eigenen Mitteln nicht gedeckten Kosten.

Erklärungen des Empfängers müssen in rechtsverbindlicher Form abgegeben werden. Eine Erklärung ist rechtsverbindlich, wenn sie vom Empfänger, vom gesetzlichen Vertreter des Empfängers oder von einer mit der geschäftlichen Vertretung beauftragten Person unterschrieben ist.

Der Antragsteller hat weiterhin zu erklären, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen werden wird. Das Risiko eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist durch den Antragsteller zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung wird hierdurch nicht begründet.

Sind Verbände, Gruppen oder Initiativen der Jugend Zuwendungsempfänger, sind Erklärungen abzugeben, bei der alle Empfänger eine Unterschrift zu leisten haben oder es ist eine Vollmacht vorzulegen, welche von allen Empfängern zu unterschreiben ist.

In der Regel erhält der Antragsteller innerhalb von 3 Wochen eine Eingangsbestätigung mit Angaben des Aktenzeichens, des Bearbeiters sowie eine Mitteilung über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Antrag. Ebenso sind ggf. Aufforderungen zur Beibringung weiterer Unterlagen enthalten.

2.4 Bewilligung

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel entscheidet über die Förderanträge. In der Regel erhält der Antragsteller innerhalb von 6 Wochen nach Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel einen schriftlichen Bescheid. Die der Bewilligung zugrunde gelegte Kostenberechnung und der Finanzierungsplan sind verbindlich. Die bewilligende Stelle entscheidet über die zuwendungsfähigen Gesamtkosten und in Einzelfallentscheidung über die Finanzierungsart. Von den Antragstellern wird erwartet, dass in jedem Falle Eigenmittel bzw. Eigenleistungen erbracht werden, welche auch unbar als Arbeits- und Sachleistungen verstanden werden können. Der Zuwendungsbescheid kann hierbei die Auflage enthalten, dass dadurch zu schaffende Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den Maßgaben der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII entsprechen und Leistungen Beachtung Grundsätze des § 9 SGB VIII angeboten werde (§ 674 Abs. 2 SGB VIII).

Die von der Stadt Brandenburg an der Havel bewilligten Zuwendungen werden den Trägern der Maßnahme zweckgebunden gewährt. Die Gewährung von Zuwendungen für eine Maßnahme nach mehreren Bestimmungen dieser Richtlinie für dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.

Bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte bedarf es der Einwilligung der Stadt. Gegenüber der Stadt haben sich die Dritten in gleicher Weise wie der ursprüngliche Empfänger zu verpflichten.

2.5 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt für Maßnahmen entsprechend der AFBG und dieser vorliegenden Förderrichtlinien bargeldlos auf ein Konto des Antragstellers (keine Privatkonto).

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Bescheides kann der Zuwendungsempfänger vorzeitig herbeiführen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten. Formulare für die Empfangserklärung und den Mittelabruf sind dem Zuwendungsbescheid beigelegt bzw. sind im Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlich.

2.6 Mitteilungspflicht

Ergänzend zu den unter Teil III, Ziffer 5 AFBG enthaltenen Mitteilungspflichten ist der Zuwendungsempfänger ebenfalls verpflichtet, innerhalb des Bewilligungszeitraumes unverzüglich dem Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen, wenn

- a) sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen (z.B. durch in der Person des Zuwendungsempfängers liegende Ursachen oder bei Änderungen des Bedarfs für diese Maßnahme u. ä.)
- b) die einzelnen Ausgabenansätze um mehr als 20 v. H. überschritten werden.

Nach der Bewilligung erhaltene zusätzliche Zuwendungen mit klarer Zweckbestimmung für zusätzliche Inhalte des bewilligten Projektes oder Maßnahmen sind dem Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen, ermäßigen jedoch nicht die Zuwendung.

2.7 Verwendung der Zuwendung

Die einzelnen Ausgabenansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann, In begründeten Einzelfällen kann eine Überschreitung von mehr als 20 v. H. als zuverlässig anerkannt werden, insbesondere wenn die Überschreitung auf behördliche Bedingungen oder Auflagen beruht.

2.8 Verwendungsnachweis

Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme dem Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel vorliegen.

In einem Sachbericht sind neben den in den AFBG geforderten Angaben auch Angaben über die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Ebenso ist der Zeitraum der Durchführung anzugeben. War die Zuwendung zur institutionellen Förderung bestimmt, hat der Empfänger darüber hinaus seine gesamte Tätigkeit sowie die Höhe seiner gesamten Ausgaben und deren Deckungen darzulegen. Tätigkeits-, Geschäfts- und Prüfungsberichte, etwaige Veröffentlichungen und dergleichen sind beizufügen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge in voller Höhe und voneinander getrennt nachzuweisen und ebenso zu gliedern wie im Finanzierungs-, Haushalts- oder Wirtschaftsplan. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht wird.
- b) Sowie der Empfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- c) Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- d) Mit dem Nachweis sind die Originaleinnahme- und -ausgabebelege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie die Verbindungsunterlagen vorzulegen. Der Empfänger hat diese Belege 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Innerhalb dieser Frist hat die Stadt bzw. andere berechnigte Personen jederzeit -

- nach vorheriger Absprache mit dem Zuwendungsempfänger - das Recht, die Belege zur Prüfung anzufordern oder sie an Ort und Stelle einzusehen.
- e) Bei institutioneller Förderung muss der Nachweis sämtliche Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben des Empfängers enthalten. Bucht der Empfänger nach der Regeln der Kaufmännischen doppelten Buchführung, sind auf Verlangen Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen dem Nachweis beizufügen.
- f) War die Zuwendung zur Projektförderung bestimmt, muss sich der Nachweis auf alle mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben erstrecken.
- g) Sind gleichzeitig für mehrere Einzelvorhaben Zuwendungen zur Projektförderung oder ist neben institutioneller Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jeden Fall sind in dem Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung die Zuwendungen zur Projektförderung nachrichtlich anzugeben.
- h) Darf der Empfänger zur Erfüllung des Zuwendungszweckes Mittel auch an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweis nach diesen Vorschriften erbringen und sich ihm gegenüber verpflichten, alle aus dieser Zuwendung resultierenden und gegen den Zuwendungsempfänger geltenden Verpflichtungen als gegen sich selbst gelten zu lassen und der Stadt Brandenburg an der Havel ein Prüfungsrecht nach diesen Vorschriften einzuräumen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- i) Wird die Maßnahme gleichzeitig durch Bund und/oder Land gefördert, so genügt es in der Regel, wenn der vom Bund und/oder Land anerkannte Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
- j) Bei Zuwendungen für Aktivitäten/Maßnahmen der außerschulischen Bildung, der Mitarbeiterbildung und Jugendlehrgänge, Kinder- und Jugenderholung sowie der internationalen Jugendbegegnung ist eine Originalteilnehmerliste zu führen. Sie ist Bestandteil des Verwendungsnachweises und muss folgende Angaben enthalten:
- Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Straße, Wohnort
 - Beruf
 - eigenhändige Unterschrift des Teilnehmers
 - bei Bildungsmaßnahmen, zu denen einzelne Teilnehmer entsandt wurden, ist zusätzlich eine Bestätigung des Veranstalters über die Durchführung der Maßnahme beizufügen, welche auch die Bestätigung der Teilnahme des einzelnen Teilnehmers enthalten muss.
- k) Eigenleistungen, welche vom Empfänger und seinen Mitgliedern beabsichtigte Leistungen, z.B. in Form von Arbeitseinsätzen sind, sind durch entsprechende Aufstellungen zu belegen. Die geleisteten Arbeitsstunden sind gegen Unterschrift unter Angabe der Name der Beschäftigten, Datum, Ort und Art der Leistung und Stundenzahl zu erfassen. Andere Eigenleistungen z.B. in Form von Bereitstellung von Räumen oder sonstige Sachmittel sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- l) Werden nicht die Gesamtkosten eines Beleges abgerechnet, sondern nur ein Teilbetrag, so ist der Vermerk "Festgestellt auf ... Euro" auf dem Originalbeleg mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zu vermerken.

Für den Verwendungsnachweis ist ein Vordruck zu verwenden, welcher dem Zuwendungsbescheid beigelegt ist bzw. der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlich ist.

2.9 Prüfung der Verwendung

Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Bei der Projektförderung bezieht sich die Prüfung auf die jeweils geförderte Maßnahme.

Darf der Empfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel auch an Dritte weiterleiten, so ist die Stadt Brandenburg an der Havel berechtigt, diesen in der gleichen Art und Weise, wie den unmittelbaren Zuwendungsempfänger, zu prüfen. Es gilt die Regelung des Punktes 2.8 h) der vorliegenden Förderrichtlinie.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung (Revisoren), ist von dieser der Verwendungsnachweis zuvor zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ereignisses zu bescheinigen. Bei Vorlage eines Prüfungsberichtes einer behördlichen oder kirchlichen Prüfungsinstanz oder eines vereidigten Wirtschaftsprüfers kann auf eine Prüfung durch das zuständige Amt verzichtet werden. Nach Vorliegen des vollständigen Verwendungsnachweises erhält der Zuwendungsempfänger in der Regel innerhalb von 7 Monaten eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises.

2.10 Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach SGB X (insbesondere § 45, § 47, § 50 SGB X) oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Ergänzend zu den Bestimmungen nach Teil III, Ziffer 8 der AFBG kommt eine Rücknahme des Bewilligungsbescheides bzw. eine Erstattung der Zuwendung auch in Betracht wenn:

- sich die Voraussetzungen zur Gewährung der Zuwendung geändert haben oder weggefallen sind,
- in Fällen, in denen mit der Maßnahme begonnen wurde, ohne dass hierfür zum Zeitpunkt des Beginns eine Genehmigung des Jugendamtes der Stadt Brandenburg an der Havel vorlag (vorzeitiger Maßnahmebeginn),
- der Empfänger in Konkurs gerät oder in die geförderte Anlage vollstreckt wird.

Das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel kann von einer Zinserhebung absehen, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, auf denen der Erstattungsanspruch beruht, nicht zu vertreten hat und er die Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist leistet.

2.11 Schlussbestimmungen

Die Antragsteller sind verpflichtet, ständig andere Deckungsquellen zu suchen und vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ausfall der oder Verzicht auf diese Beihilfen bewirkt keine Erhöhung der Zuwendung.

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikation, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladung) ist geeigneter Form auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch Mittel der Stadt Brandenburg an der Havel hinzuweisen.

* * *

B. Zuwendungen für Aktivitäten / Maßnahmen auf den Gebieten

1. außerschulische Bildung

1.1 Jugendbildung

Seminare und Kurse

- | | |
|---|---|
| a) Gefördert werden Seminare und Kurse, die jungen Menschen im Sinne von | <i>För-
derungs-
gegen-
stand</i> |
| - außerschulischer | |
| - allgemeiner, naturkundlicher und technischer, | |
| - arbeitsweltbezogener | |
| - politischer | |
| - musischer und kultureller | |
| - sozialer und | |
| - gesundheitsfördernder | |
| Bildung angeboten werden. | |
| | |
| b) Gefördert werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Brandenburg an der Havel haben. | |
| | |
| c) Die Teilnehmerzahl muss sechs, darf jedoch höchstens dreißig Teilnehmer beitragen. | <i>För-
derungs-
voraus-
setzung</i> |
| | |
| d) Die Tagesveranstaltungen müssen 6 Programmstunden, bei Mehrtagesveranstaltungen mindestens 6 Programmstunden täglich beinhalten. Bei mehrtätigen Veranstaltungen zählen der An- und Abreistag als ein Tag, wenn für beide Tage zusammen mindestens 6 Programmstunden angeboten werden. | |
| | |
| e) Gefördert werden Bildungsveranstaltungen mit höchstens 7 Übernachtungen | <i>Art und
Umfang
der För-
derung</i> |
| d) Die Zuwendung beträgt je Teilnehmer und Tag bis zu 20,00 DM (ab dem 01.01.2002 10,23 Euro) sollten Tagesveranstaltungen mit 3 Programmstunden durchgeführt werden, kann eine Zuwendung von bis zu 5,11 Euro) pro Tag und Teilnehmer gewährt werden. | |

- g) Für 6 Teilnehmer kann je 1 Betreuer und für jede angefangene 6 Teilnehmer ein weiterer Betreuer anerkannt werden. In einer gemischgeschlechtlichen Gruppe bis 6 Teilnehmern kann ein zweiter Betreuer anerkannt werden, so dass die geschlechtsspezifische Betreuung gewährleistet ist.
- h) Bildungsveranstaltungen, in die benachteiligte, insbesondere körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche einbezogen werden, können vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel gesondert gefördert werden. Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 50% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1500,00 DM (ab dem 01.01.2002 = 766,94 Euro) betragen.
- i) Ehrenamtliche Betreuer müssen pädagogische Erfahrungen haben und im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein.

1.2 Mitarbeiterbildung und Jugendleiterlehrgänge

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a) Gefördert werden Seminare, Kurse und Lehrgänge, die für haupt-, neben- und ehrenamtliche Jugendgruppenleiter aus der Stadt Brandenburg an der Havel (Berater von Projektgruppen, interessierte künftig Mitarbeiter usw.) bestimmt sind und deren Bildungsarbeit nach den vorzulegenden Lehrgangsplänen ausschließlich jugendpflegerischen oder pädagogischen Zwecken dienen. | <p><i>För-
derungs-
gegen-
stand</i></p> |
| <ul style="list-style-type: none"> b) Das Mindestalter für die Teilnahme an solchen Lehrgängen ist das vollendete 15. Lebensjahr. | <p><i>För-
derungs-
voraus-
setzung</i></p> |
| <ul style="list-style-type: none"> c) Die Regelungen 1.1c), 1.1d) und 1.1e) gelten entsprechend. | |
| <ul style="list-style-type: none"> d) Die Regelungen 1.1f) gilt entsprechend. | <p><i>Art und
Umfang
der För-
derung</i></p> |
| <ul style="list-style-type: none"> e) Neben Veranstaltungen solcher Mitarbeiterbildung können auch einzelne Jugendliche aus der Stadt Brandenburg an der Havel zu den gleichen Bedingungen gefördert werden, wenn sie an Jugendgruppenleiterlehrgängen anderer Anbieter außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel teilnehmen. | |
| <ul style="list-style-type: none"> f) Nicht förderungsfähig sind: <ul style="list-style-type: none"> - Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsgruppen und Ausschüssen, - Lehrgänge von Verbänden, die im überwiegendem Maße unmittelbar dem Verbandszweck dienen und deren Programm weniger als 2 Drittel der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Mitarbeiterbildung umfasst. | <p><i>Besonder-
heiten</i></p> |

- g) Den Anträgen ist zusätzlich zu den unter Teil 1, A Punkt 2 genannten Punkten beizufügen:
- Ausschreibung,
 - Einladungen zum Lehrgang, aus der auch die Zielstellung ersichtlich ist.

2. Kinder- Jugenderholung

2.1 Fahrten der Kinder- Jugendfreizeit (Gruppenfahrten und Camps)

- | | |
|--|--|
| <p>a) Gefördert werden Kinder- Jugendfreizeiten, die der Erholung dienen und den Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihre gewohnte Umgebung zu verlassen.</p> | <p><i>För-
derungs-
gegen-
stand</i></p> |
| <p>b) Gefördert werden Kinder- Jugendfreizeiten, soweit sie wenigstens eine Übernachtung einschließen und nicht länger als 21 Tage dauern. Sie müssen mindestens 6, dürfen höchstens 30 Teilnehmer umfassen. Anreise- und Abreisetag gelten als ein Tag. Die Freizeiten müssen den an sie gestellten Anforderung in pädagogischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht entsprechen.</p> | <p><i>För-
derungs-
voraus-
setzung</i></p> |
| <p>c) Zuwendungen werden gewährt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind. Eine Altersbegrenzung für Mitarbeiter besteht nicht.</p> | |
| <p>d) Für 6 Teilnehmer kann je 1 Betreuer und für jeden angefangenen 6 Teilnehmer ein weiterer Betreuer anerkannt werden. In einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe bis zu 6 Teilnehmern kann ein zweiter Betreuer anerkannt werden, so dass die geschlechtsspezifische Betreuung gewährleistet ist.</p> | |
| <p>e) Ehrenamtliche Betreuer müssen pädagogische Erfahrungen haben und im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein.</p> | |
| <p>f) Die Zuwendung beträgt je Teilnehmer und Tag bis zu 7,00 DM (ab dem 01.01.2002 = 3,58 Euro) (einschl. Betreuer). Für behinderte Kinder und Jugendliche sowie für arbeitslose Jugendliche beträgt die Zuwendung je Tag/Teilnehmer bis zu 10,00 DM (ab dem 01.01.2002 = 5,11 Euro).</p> | <p><i>Art und
Umfang
der För-
derung</i></p> |

2.2 Internationale Jugendbegegnungen

- a) Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen im Rahmen eines Jugendaustausches oder im Rahmen von Jugendfreizeiten. *För-
derungs-
gegen-
stand*
- b) Als Jugendaustausch gelten dabei gemeinsame Fahrten, Begegnungen oder Seminare von Jugendlichen mit Wohnsitz in der Stadt Brandenburg an der Havel mit ausländischen Jugendgruppen.
- c) Die Regelung 2.1b), c), d) gelten hier entsprechend. Mindestens 75% aller förderfähigen Teilnehmer müssen unter 27 Jahre alt sein. *För-
derungs-
voraus-
setzung*
- d) Die Maßnahme darf nicht ausschließlich der Erholung dienen. Ziel dieser Begegnungen müssen dauerhafte partnerschaftliche Austausche sein. Von Trägern, die internationale Jugendbegegnungen im Ausland durchführen, wird erwartet, dass ein entsprechender Gegenbesuch im Inland innerhalb von zwei Jahren stattfindet. Im Einzelfall können Ausnahmen gemacht werden.
- e) Den Anträgen auf Förderung sind neben Kosten- und Finanzierungsplan ein detailliertes Programm, die Teilnehmerliste, ein Bericht über die Vorbereitung der Begegnung sowie bei einer Maßnahme im Ausland die Einladung der gastgebenden Gruppe beizufügen. Nachweise über beantragte Landes- und Bundesmittel sind auszuweisen.
- f) Die Zuwendung beträgt je Teilnehmer und Tag bis zu 7,00 DM (ab dem 01.01.2002 = 3,58 Euro) (einschl. Betreuer). Für Behinderte und für arbeitslose Teilnehmer beträgt die Zuwendung je Tag/Teilnehmer bis zu 5,11 Euro. *Art und
Umfang
der För-
derung*
- f) Deutsch-polnische und deutsch-französische Jugendbegegnungen werden nicht gefördert. Hier ist eine Förderung durch das deutsch-polnische oder deutsch-französische Jugendwerk in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen von einer Förderung sind Begegnungen, die auf der Grundlage von anderen bilateralen Verträgen durchgeführt werden. Zuwendungen des Bundes- oder Landesjugendplanes sind in jedem Fall zu beantragen und vorrangig in Anspruch zu nehmen. *Besonder-
heit*
- g) Ehrenamtliche Betreuer müssen pädagogische Erfahrungen haben und im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein. Leiter/Innen und Mitarbeiter/Innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung internationaler Jugendbegegnungen verfügen.

- i) Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Bericht der Begegnung vorzulegen.
- j) Ein Teilnehmer erhält jährlich höchstens für 28 Tage die städtische Zuwendung, auch wenn er/sie an weiteren Begegnungen teilnimmt.

3. Projektmaßnahmen

3.1. Innovative Projekte

Zuwendungen können für besondere Projekte auf dem Gebiet der Entwicklung

- der Jugendsozialarbeit / Jugendarbeit
- der Ausländerintegration
- der Kinder- und Jugendberufshilfe und
- weiterer Maßnahmen gemäß § 11 des SGB VIII gegeben werden.

Innovative Projekte können höchstens für einen Zeitraum von 3 Jahren gefördert werden. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel.

*För-
derungs-
gegen-
stand*

3.2. Veranstaltungen mit kulturellem Charakter

- a) Zuwendungen können gewährt werden, wenn
 - das Programm von Jugendlichen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst gestaltet wird,
 - die Toleranzfähigkeit der Teilnehmer positiv beeinflusst werden soll,
 - eine öffentliche Einladung oder Bekanntgabe in der Öffentlichkeit erfolgte
 - und allenfalls angemessene Eintrittskosten bzw.
 - Teilnehmerbeiträge erhoben werden.

*För-
derungs-
gegen-
stand
und För-
derungs-
voraus-
setzung*

- c) Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 400,00 DM (ab dem 01.01.2002 = 204,52 Euro) betragen.

*Art und
Umfang
der För-
derung*

4. Sonderzuschüsse

Sonderveranstaltungen

- a) Die Stadt Brandenburg an der Havel kann für besondere Veranstaltungen und Maßnahmen die der Förderung der Jugendarbeit dienen, von allgemeiner Bedeutung sind und nicht unter die übrigen Vorschriften dieser Richtlinie fallen, Sonderzuschüsse gewähren.
- b) Die Zuwendungshöhe wird durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel festgelegt, darf im Einzelfall jedoch 5000,00 DM (ab dem 01.01.2002 = 2556,46 Euro) nicht überschreiten.
- c) Über Ausnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel

*För-
derungs-
gegen-
stand*

*Art und
Umfang
der För-
derung*

*Besonder-
heit*

Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie der Jugendarbeit der Stadt Brandenburg an der Havel (Teil I) treten mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien der Jugendarbeit der Stadt Brandenburg ab der Havel (Teil I) Beschlussnummer 455/95, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 25/26 vom 25 Oktober 1996, außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Richtlinie wurde im Amtsblatt Nr. 7 vom 15. Juni 2001 veröffentlicht.

Der Punkt 8 dieser Richtlinie entspricht im Wortlaut dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel vom 02. April 2003.

Eine Veröffentlichung zur vorgenannten Veränderung und somit des vg. Beschlusses, erfolgte im Amtsblatt Nr. 7, vom 20. Mai 2003.